



An die  
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur  
des Nationalrats  
z.H. Herrn Fabien Fivaz, Präsident

[familienfragen@bsv.admin.ch](mailto:familienfragen@bsv.admin.ch)

Basel / Les Breuleux, 6. September 2022

## **Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 WBK-NR «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung»**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) sowie zum Vorentwurf eines Bundesbeschlusses über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern Stellung nehmen zu können.

### **Allgemeine Würdigung**

Alliance Enfance begrüsst es ausserordentlich, dass die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) die laufende Anstossfinanzierung für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in ein neues Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) überführen möchte. Dies insbesondere, weil die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und die Politik der frühen Förderung so einen dauerhaften Platz in der Gesetzgebung auf Bundesebene erhalten und weil die Vorlage als Kernziele sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung als auch die Verbesserung der Chancengerechtigkeit der Kinder verfolgt.

Alliance Enfance begrüsst zudem, dass in der aktuellen Vorlage das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt wird, der Bund aber über Programmvereinbarungen die Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung sowie den Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung unterstützen kann. Das Instrument der Programmvereinbarungen lässt den Kantonen genügend Gestaltungsspielraum, in der Umsetzung auf diejenigen Massnahmen zu fokussieren, die der Ausgangslage und dem Bedarf im jeweiligen Kanton am besten entsprechen. Schliesslich begrüssen wir auch ausdrücklich, dass sich der Bund unbefristet an der Reduktion der Elternbeiträge beteiligen soll. Dieser Paradigmenwechsel scheint auch aufgrund der Evaluation der laufenden Anschubfinanzierung für Subventionserhöhungen der Kantone angezeigt (Stern 2022<sup>1</sup>).

Ein quantitativ ausreichendes, qualitativ hochstehendes, chancengerechtes und für die Eltern bezahlbares Angebot im Frühbereich bedarf einer umfassenden Politik der familien- und schulergänzenden Betreuung und der frühen Kindheit. Um eine nachhaltige Wirkung zu entfalten, braucht es entsprechende Investitionen

<sup>1</sup> Stern, Susanne et al. (2022): Evaluation Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Wirkungen der Finanzhilfen für Subventionserhöhungen in den Kantonen. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 8/22. Bern: BSV.  
[https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen/\\_jcr\\_content/par/externalcontent\\_130482312.bitexternalcontent.exturl.pdf/aHR0cHM6Ly9mb3JzY2h1bmcuc296aWFsZS1zaWN0ZXJoZWl0LW/Noc3MuY2gvd3AtY29udGVudC91cGxvYWRzLzlwMjlvMDYvOF8y/MkRfZUJlcmljaHQucGRm.pdf](https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen/_jcr_content/par/externalcontent_130482312.bitexternalcontent.exturl.pdf/aHR0cHM6Ly9mb3JzY2h1bmcuc296aWFsZS1zaWN0ZXJoZWl0LW/Noc3MuY2gvd3AtY29udGVudC91cGxvYWRzLzlwMjlvMDYvOF8y/MkRfZUJlcmljaHQucGRm.pdf), Einsicht am 28.06.2022.

auf allen föderalen Ebenen. In diesem Sinne sind die dauerhafte Verankerung des Themas auf Bundesebene in Verbindung mit der Verbesserung der Qualität des Angebots im Sinne der zu erwartenden Empfehlungen von SODK und EDK sehr zu begrüssen.

Alliance Enfance bedauert hingegen, dass der Qualität der Angebote im Bundesgesetz zu wenig Platz eingeräumt wird. Was sich auch in den viel zu geringen Finanzmitteln für die Programmvereinbarungen gemäss Bundesbeschluss von 160 Millionen Franken für vier Jahre niederschlägt. So kann das eine der beiden Kernziele, die Verbesserung der Chancengerechtigkeit der Kinder, nicht erreicht werden. Wir fordern hier mindestens gleich viele Ressourcen (also gemäss aktuellem Entwurf jährlich gut 500 Mio. Franken) wie für den Bereich der Elternbeitragsreduktionen. Die BAK-Studie (2020)<sup>2</sup> zeigt, dass diese Investitionen zur Qualitätsverbesserung den jährlichen Effekt eines Investitionsprogramms verdoppeln können. Massnahmen der Kantone zur Qualitätsentwicklung im Rahmen der Programmvereinbarungen können sein: Schaffung inklusiver Bildungs- und Betreuungsangebote (benötigt zusätzliches und entsprechend geschultes Personal sowie teils Infrastruktur und Material), Erleichterung des Zugangs für belastete Familien, Integrationsmassnahmen wie Sprachförderung, Ermöglichung von Qualitätsentwicklungsprozessen in den Institutionen, Förderung von Aus- und Weiterbildung, Verringerung des Betreuungsschlüssels (z. B. Kostenübernahme zusätzlicher Personalaufwand durch den Kanton).

Ein indirekter, positiver Effekt der Bundesfinanzhilfen zur Senkung der Elternbeiträge auf die Qualitätsentwicklung, wie er teilweise postuliert wird, ist leider nicht zu erwarten. Da den Kantonen bei der Ermittlung eines allfälligen Zusatzbeitrags nur Subventionen angerechnet werden, die die Kosten für die Eltern langfristig senken, haben die Kantone keinen Anreiz, ihre Subventionen für Qualitätsverbesserungen (oder Integrationsmassnahmen u.ä.) zu erhöhen. Um nicht sogar negative Anreize für das kantonale Engagement für die Qualität zu setzen, muss unbedingt die Definition der anrechenbaren kantonalen Subventionen angepasst werden (siehe S. 44-45 erläuternder Bericht). Es sollen zwingend auch Subventionen angerechnet werden können, die effektiv keine Kostenreduktion verursachen, aber verhindern, dass die Elternbeiträge steigen.

### **Zur Bedeutung der Qualität**

Damit die Angebote der familien- und schulergänzenden Bildung, Betreuung und Erziehung – die mit Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, gesellschaftlich und volkswirtschaftlich einen immensen Nutzen haben und noch mehr haben werden (Stichwort: Fachkräftemangel) – auch für die Kinder einen grossen Nutzen haben, ist es unabdingbar, dass diese Angebote von hoher Qualität sind. Es gilt: Je höher die pädagogische Qualität, desto grösser der Nutzen (vgl. Schwab, Cammarano & Stern 2020<sup>3</sup>). Das macht auch eine weitere Studie<sup>4</sup> deutlich: Eine Senkung der Elterntarife kann sich positiv auf den Wiedereinstieg von Müttern in den Arbeitsmarkt auswirken. Die Bildungsrendite kann aber nur erhöht werden, wenn auch in die Qualität investiert wird. Nur so hat die familienergänzende Kinderbetreuung in den frühen Jahren die erhoffte positive Wirkung auf die Entwicklung des Kindes mit allen entsprechenden gesellschaftspolitischen Mehrwerten (mehr Steuersubstrat, weniger Gesundheits- und Sozialkosten, etc.). Hinzu kommt, dass eine Qualitätssteigerung auch eine positive Wirkung auf den Fachkräftemangel in der Branche der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung haben kann. Denn die Erfahrung zeigt, dass ein Teil des Personals den Bereich gerade mangels geeigneter Rahmenbedingungen für qualitativ

---

<sup>2</sup> BAK economic intelligence (2020): Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur „Politik der frühen Kindheit“: [https://www.bak-economics.com/fileadmin/documents/BAK\\_Politik\\_Fruehe\\_Kindheit\\_Mai\\_2020\\_Ex-Sum\\_DE.pdf](https://www.bak-economics.com/fileadmin/documents/BAK_Politik_Fruehe_Kindheit_Mai_2020_Ex-Sum_DE.pdf), Einsicht am 28.06.2022.

Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation, Executive Summary, BAK *economic intelligence*, Mai 2020: Untersucht wird ein Investitionsprogramm von jährlich rund CHF 794 Mio., während 10 Jahren, welches zu einem Ausbau der Betreuungskapazitäten für null- bis vierjährige Kinder um 21'000 Vollzeit-Betreuungsplätze führt. Dieser Ausbau ist signifikant, die Betreuungsquote steigt dadurch von 46 auf 60 Prozent. Gleichzeitig wird für alle Eltern der Elternbeitrag von heute CHF 90 auf CHF 60 gesenkt (Tagesfamilien von CHF 75 auf CHF 50). Die durch das Programm verursachten Zusatzkosten wären nach rund 15 Jahren zurückbezahlt und das Programm rentiert sich volkswirtschaftlich. Zusätzlichen Massnahmen zur Qualitätsverbesserung in der Höhe von CHF 535 Mio. jährlich verdoppeln den Effekt des Investitionsprogrammes.

<sup>3</sup> Schwab Cammarano, Stephanie und Susanne Stern (2020): Kitas als ein Schlüsselfaktor für die Gleichstellung. Literaturreview zu den Wirkungen von Kitabetreuung auf die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern. Zürich: INFRAS. [https://www.infras.ch/media/filer\\_public/c0/c0c0c0a48e-242c-4fc9-9461-1ff431164ddb/literaturreview\\_kitabetreuung\\_final.pdf](https://www.infras.ch/media/filer_public/c0/c0c0c0a48e-242c-4fc9-9461-1ff431164ddb/literaturreview_kitabetreuung_final.pdf), Einsicht am 12.06.2022.

<sup>4</sup> BAK Economics (2020): Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation. Executive Summary; [Basel: BAK Economics]: [https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/BAK\\_Politik\\_Fru%CC%88he\\_Kindheit\\_Mai\\_2020\\_Ex-Sum\\_DE.pdf](https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/BAK_Politik_Fru%CC%88he_Kindheit_Mai_2020_Ex-Sum_DE.pdf), Einsicht am 12.06.2022.

hochstehende Betreuung und Bildung der Kinder frühzeitig wieder verlässt. Ohne diese Fachkräfte kann die gesteigerte Nachfrage infolge der Elternbeitragsenkung gar nicht bewältigt werden.

Hohe pädagogische Qualität, wie sie die Wissenschaft beschreibt, wird zu oft noch nicht erreicht (vgl. Wustmann Seiler & Simoni 2016<sup>5</sup>, Verein QualiKita 2019<sup>6</sup>). Zuletzt gezeigt hat dies eine internationale Vergleichsstudie der UNICEF (Gromada & Richardson 2021<sup>7</sup>). Die Schweiz schneidet im Bereich familienergänzende Bildung und Betreuung schlecht ab. Dies ist vor allem dem Mangel an ausgebildeten Fachpersonen sowie fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen geschuldet.

Die Programmvereinbarungen sind deshalb an die Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die sich derzeit in Erarbeitung befinden und im Herbst 2022 vorliegen sollten, zu knüpfen. Es sind dafür zusätzliche Investitionen, gekoppelt an qualitätsfördernde Vorgaben oder Ziele (Qualifikation des Fachpersonals, Betreuungsschlüssel und Qualitätsmanagement), nötig. Dies ist sowohl in Bezug auf den Umfang der in den Programmvereinbarungen zur Verfügung gestellten Mittel als auch in Bezug auf deren Umsetzung (auf Verordnungsebene und in der Aushandlung mit den Kantonen) zu berücksichtigen.

Kibesuisse (2020a<sup>8</sup>) hat aufgezeigt, welche Entwicklungen im Bereich der Qualität (für die familienergänzende Kinderbetreuung) notwendig wären und welche Kosten damit verbunden sind. Allein für die Kindertagesstätten in der Deutschschweiz geht Kibesuisse (2022b<sup>9</sup>) von jährlichen Kosten in Höhe von rund 1 Milliarde Franken aus.

Zu den einzelnen Vorlagen und Bestimmungen

---

## **Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1 Zweck**

- *Art. 1 Bst. b: Chancengerechtigkeit für alle Kinder*

Im Absatz 1 Buchstabe b soll «im Vorschulalter» gestrichen werden, denn die Chancengerechtigkeit muss für alle Kinder, nicht nur für die Kinder im Vorschulbereich, gegeben sein.

Vorschlag Art. 1 Bst. b: die Chancengerechtigkeit für Kinder ~~im Vorschulalter~~ zu verbessern.

- *Art. 1 Abs. 2 Bst. c: Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren*

Den Minderheitsantrag Umbricht Pieren zur Streichung des Absatzes 2, Buchstabe c «Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung» lehnt Alliance Enfance vehement ab. Die Verbesserung der Qualität ist wie oben erläutert eines der wichtigsten Anliegen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

---

<sup>5</sup> Wustmann Seiler, Corina und Heidi Simoni (2016): Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz; [Zürich: Weissgrund]: [www.unesco.ch](http://www.unesco.ch) > Bildung > Frühkindliche Bildung > Orientierungsrahmen > PDF.

<sup>6</sup> Verein QualiKita (2019): *QualiKita-Handbuch. Standard des Qualitätslabels für Kindertagesstätten*. Zürich: Kibesuisse, Verband Kindertagesstätten der Schweiz und Jacobs Foundation (Hrsg.).

<sup>7</sup> Gromada, Anna und Dominic Richardson (2021): *Where do rich countries stand on childcare?*; Florence, Italy: UNICEF. <https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/where-do-rich-countries-stand-on-childcare.pdf>, Einsicht am 12.06.2022.

<sup>8</sup> Kibesuisse (2020a): *Positionspapier zur pädagogischen Qualität in Kindertagesstätten*; [Zürich: Kibesuisse]: [https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse\\_Publikationen\\_Deutsch/2020\\_kibesuisse\\_Positionspapier\\_Qualitaet.pdf](https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2020_kibesuisse_Positionspapier_Qualitaet.pdf), Einsicht am 12.06.2022.

<sup>9</sup> Kibesuisse (2020b): *Positionspapier zur Finanzierung pädagogischer Qualität in Kindertagesstätten*; [Zürich: Kibesuisse]: [https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse\\_Publikationen\\_Deutsch/2020\\_kibesuisse\\_Positionspapier\\_Qualitaet\\_Finanzierung.pdf](https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2020_kibesuisse_Positionspapier_Qualitaet_Finanzierung.pdf), Einsicht am 12.06.2022.

## Artikel 2 Geltungsbereich

- *Art. 2 Bst. a. Ablehnung Minderheit Umbricht Pieren*

Alliance Enfance begrüsst den Vorschlag der Kommission, dass die familienergänzende Kinderbetreuung sich über alle Altersstufen erstreckt, also auch die schulergänzende Betreuung umfasst. Den Minderheitsantrag Umbricht Pieren, dass nur der Vorschulbereich im Gesetz berücksichtigt wird, lehnen wir deshalb entschieden ab.

## Artikel 3: Begriffe

- *Art. 3 Bst. a: Bedingungslosigkeit der Angebote*

Alliance Enfance betrachtet die Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung aus der Perspektive der Kinder. In diesem Sinne sowie mit Blick auf das Ziel der Verbesserung der Chancengerechtigkeit macht es keinen Sinn, die Angebote sowie in der Folge Beiträge an deren Finanzierung über die Begriffsdefinition an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. Diese werden ggf. von den Kantonen und Gemeinden festgelegt. Hingegen ist zu präzisieren, dass es sich um bezahlte Betreuungsangebote handelt, um unbezahlte Betreuung durch Private (wie zum Beispiel Grosseltern) auszuschliessen.

Vorschlag Art. 3 Bst. a: *familienergänzende Kinderbetreuung*: die regelmässige bezahlte Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter durch Dritte, ~~die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren.~~

- *Art. 3 Bst. a und b: Ablehnung der Minderheit Umbricht Pieren*

Auch hier ist das Schulalter mitzuberücksichtigen. In Bst. b sollte zudem von «Tagesfamilienorganisationen» statt «Tagesfamilienvereinen» gesprochen werden, da die Rechtsform keine Rolle spielt und in der Praxis auch andere als der Verein vorkommen.

Vorschlag Art. 3 Bst. b: *institutionelle Betreuung*: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (Krippen, Kindertagesstätten, Tageskindergärten, Tagesstrukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfamilien, sofern diese in ~~Tagesfamilienvereinen~~ Tagesfamilienorganisationen organisiert sind;

## 2. Abschnitt: Bundesbeitrag an die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung

### Artikel 4: Grundsätze

- *Art. 4 Absatz 1: Bedingungslosigkeit der Bundessubventionen*

Auch hier müssen Eltern unabhängig vom Grund der Nutzung von familien- und schulergänzender Betreuung von den Beiträgen des Bundes zur Reduktion der Elternbeiträge profitieren können. Insbesondere muss auch Betreuung aufgrund sozialer oder gesundheitlicher Indikation zur Verbesserung des Kindeswohls vom Bund mitfinanziert werden. Die meisten Gemeinden und Kantone handhaben dies bereits heute so und es ist an ihnen, den Zugang zu den Angeboten ggf. an Bedingungen zu knüpfen.

Vorschlag Art. 4. Abs. 1: Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die bezahlte familienergänzende Kinderbetreuung durch Dritte. ~~, damit diese eine Erwerbstätigkeit ausüben, eine Ausbildung absolvieren können.~~

- *Art. 4 Abs. 1: Ablehnung Minderheiten Umbricht Pieren und de Montmollin*

Den Nachweis eines Mindestbeschäftigungsgrades erachtet Alliance Enfance angesichts obiger Erläuterungen nicht als sinnvoll. Den Zugang zu den Angeboten und allfälligen Subventionen zu regeln, ist Sache der Kantone und Gemeinden. Entsprechend findet eine allfällige Prüfung der Zugangs- oder Subventionierungsvoraussetzungen auch dort statt. Der Bund kann also seine Finanzhilfen allen Eltern bezahlen, die das Angebot nutzen. Dies entspricht auch dem Gebot der Subsidiarität.

### Artikel 5: Anspruchsberechtigte

Da zwar in der Regel, aber nicht immer die Personen mit der elterlichen Sorge die Kosten für die Betreuung tragen, schlagen wir folgende Änderung vor:

Vorschlag Art. 5 Abs. 1: Anspruch auf den Bundesbeitrag haben die Personen, die die elterliche Sorge innehaben die die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung tragen.

## **Art. 7 bis 9 Bundesbeitrag, Sockelbeitrag, Zusatzbeiträge**

### *- Art. 7 Abs. 1 Bundesbeitrag*

Alliance Enfance begrüsst grundsätzlich die Idee, mit der Aufteilung des Bundesbeitrags in einen Sockel- und einen Zusatzbeitrag einen Anreiz für die Kantone zu setzen, um ihre Subventionen ebenfalls zu erhöhen oder zumindest nicht zu senken. Nur: Erstens bezweifeln wir, dass dieser Anreiz mit dem aktuellen Mechanismus tatsächlich erzielt wird. Zweitens fürchten wir, dass das System ungerechte Effekte für die Eltern zur Folge hat, die nicht im Sinne der Kernziele der Vorlage sind. Und drittens erachten wir den administrativen Zusatzaufwand für die Kantone und den Bund als unverhältnismässig. Entsprechend empfehlen wir einen einheitlichen Bundesbeitrag von 20%. Sollte am Anreizsystem festgehalten werden, würden wir ein Malussystem bevorzugen, nachdem zuerst alle Kantone von 20% Bundesbeitrag profitieren. Erst wenn die Kantone ihre Subventionen nicht entsprechend erhöhen, wird der Bundesbeitrag nach einigen Jahren schrittweise reduziert. Der Bundesbeitrag sollte aber 10% nicht unterschreiten.

Zu den unerwünschten Effekten des Zusatzbeitrags verweisen wir auf die Musterstellungnahme des SODK-Generalsekretariats zuhanden der Kantone (S. 4-6), dessen Einschätzung wir teilen (vgl. Anhang).

Hinzu kommt, die eingangs geschilderte Problematik der nicht anrechenbaren Subventionen in die Qualitätsentwicklung. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt (S. 45): «Als Subventionen anrechenbar sind nur Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, analog der neuen Finanzhilfen nach Artikel 3 Buchstabe a des KBFHG. Es muss sich somit um Subventionen handeln, die darauf abzielen, die von den Eltern zu tragenden Kosten langfristig zu senken (...) Beiträge zur Schaffung von Plätzen, Integrationsmassnahmen, Qualitätsverbesserungen usw. können hier hingegen nicht berücksichtigt werden, da sie die Kosten für die Eltern langfristig nicht senken.» Sollte an der Unterscheidung von Sockel- und Zusatzbeitrag festgehalten werden, müsste zumindest gewährleistet sein, dass Kantone auch ihre Subventionen für die Qualitätsentwicklung (sowie Integrationsmassnahmen etc.) anrechnen lassen können, um von einem höheren Zusatzbeitrag profitieren zu können.

### *- Art. 7 Abs. 2 Berechnung des Bundesbeitrags*

Alliance Enfance erachtet es nicht als zielführend, die Kosten unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Bedingungen festzulegen. Sie würde zu Diskussionen führen, bei welcher Qualität der Vollkostensatz angelegt werden soll und wie die lokalen oder regionalen Einheiten jeweils zu definieren sind. Kommt hinzu, dass die Eltern nicht unbedingt an ihrem Wohnort oder in ihrem Wohnkanton von einem Angebot profitieren. Wir unterstützen deshalb im Grundsatz den Minderheitsantrag Piller Carrard, die durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes in der Schweiz als Grundlage für den Bundesbeitrag zu nehmen. Allerdings würden wir auf die Unterscheidung der verschiedenen Arten der institutionellen Betreuung verzichten, um nicht einzelne Betreuungsarten zu bevor- oder benachteiligen. Wir greifen deshalb den Vorschlag der EKFF auf, die Bundesbeiträge mittels Modellkosten pro Betreuungseinheit zu berechnen (vgl. Anhang).

Bezüglich Kostenstruktur verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahme der EKFF, deren Einschätzung wir teilen (vgl. Anhang).

Den Minderheitsantrag Umbricht Pieren, den Bundesbeitrag auf 10 Prozent zu beschränken lehnt Alliance Enfance ab.

### *- Art. 7 Abs. 4*

Die stärkere Unterstützung von Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist sehr wünschenswert und gemäss ratifizierter UN-Behindertenrechtskonvention auch dringend angezeigt. Erhöhter Betreuungsbedarf und damit höhere Kosten entstehen zudem auch bei anderen Indikationen: So beispielsweise bei der Betreuung von Säuglingen oder Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf (Sprachförderung, ADHS etc.). Artikel 7 ist zudem aktuell so formuliert, dass er all jene Kantone und Gemeinden, die bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen und damit die Eltern entlasten, dazu verleitet, sich aus der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten zu verabschieden. Wir empfehlen daher eine Ausdehnung des Geltungsbereichs und eine Umformulierung von Abs. 4.

Vorschlag Art. 7 Berechnung des Bundesbeitrags (ausgehend von Minderheit Piller Carrard)

1 Der Bundesbeitrag beträgt 20 Prozent ~~der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes der Modellkosten einer institutionellen Betreuungseinheit.~~

2 Er bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes in der Schweiz. Der Bundesrat legt diese Kosten fest und überprüft sie regelmässig. ~~Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der institutionellen Betreuung.~~

3 Die Höhe des Bundesbeitrags richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der familienergänzenden Kinderbetreuung.

4 Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit ~~Behinderungen~~ erhöhtem ~~Betreuungsbedarf~~ ist höher, wenn die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen. Der Bundesrat legt die Indikationen für einen erhöhten Unterstützungsbedarf fest und regelt die Einzelheiten der Berechnung des erhöhten Bundesbeitrages je nach Indikation mit einem Index.

Art. 8 und 9  
Streichen.

Variante 2, falls ein Anreizsystem erhalten bleiben soll:

Art. 8 neu

1 Erhöhen die Kantone (und ihre Gemeinden) ihre Subventionen innert 4 Jahren nicht auf mindestens 1/3 der Modellkosten einer Betreuungseinheit, wird der Bundesbeitrag sukzessive auf 10 Prozent der Modellkosten einer institutionellen Betreuungseinheit gesenkt. Der Bundesrat legt die Details der Beitragsreduktion und -erhöhung fest.

### **Artikel 10: Überentschädigung**

Überentschädigungen an die Eltern sollen verhindert werden. Allerdings ist zu überlegen, ob durch den theoretisch überschüssigen Bundesbeitrag an die stark subventionierten Eltern nicht die subventionierende Gemeinde oder der Kanton entlastet werden könnten. Idealerweise mit Zweckbindung der Überschüsse an Investitionen in die Qualitätssteigerung.

### **Artikel 11: Gewährung des Bundesbeitrags an Anspruchsberechtigte**

Alliance Enfance schlägt vor, diese Abzüge der Bundesbeiträge in der Elternrechnung des Betreuungsanbieters zu machen, sodass die Eltern direkt von der Entlastung profitieren und nicht über später erfolgende Rückzahlungen.

Dafür müssten die institutionellen Betreuungsanbieter allerdings bevorschusst werden. Wie wir aus verschiedenen kantonalen Reportings wissen, ist die Eigenkapitaldecke zur Vorfinanzierung von solchen Beiträgen bei den privat-rechtlichen Anbietern meist ungenügend. Die Bundesbeiträge müssen zudem nicht zwingend monatlich gewährt, sondern könnten dem Rechnungsrhythmus des Anbieters angepasst werden (die Module in der schulergänzenden Betreuung werden oftmals semesterweise verrechnet, in der Tagesfamilienbetreuung kann eine Rechnungsperiode auch länger als ein Monat dauern).

Vorschlag Art. 11 Gewährung des Bundesbeitrags an Anspruchsberechtigte

1 Der Bundesbeitrag ist den Anspruchsberechtigten ~~monatlich~~ im gleichen Intervall wie die Rechnungsstellung zu gewähren.

## **3. Abschnitt: Programmvereinbarungen**

### **Artikel 13: Finanzhilfen an Kantone und Dritte**

- Art. 13 Abs. 1 Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Wie bereits mehrmals erwähnt, sind die Mittel für diesen Teil des Gesetzes zu knapp bemessen (mehr auch nachfolgend beim dazugehörigen Bundesbeschluss). Besonders begrüsst wird die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Massnahmen zur Qualitätsförderung (Bst. c). Mit gezielten Investitionen

unter anderem in die Aus- und Weiterbildung, die Grundlagenforschung und den Wissenstransfer können wichtige Impulse für die Verbesserung der Qualität gegeben werden.

Um den Mitteleinsatz stärker zu konzentrieren, plädieren wir für die Streichung von Abs. 1 Bst. b. «Massnahmen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern». Die jetzige Nutzung des diesbezüglichen Impulsprogramms des Bundes zeigt, dass der Bedarf hierfür nicht gegeben ist. Insgesamt wurden erst sieben Gesuche bewilligt und 50'000 Franken für fünf Gesuche ausbezahlt. Sechs der sieben Gesuche betreffen die Anpassung von schulergänzenden Angeboten. Nur eines der Gesuche betraf die Erweiterung der Betreuungszeiten (BSV, Finanzhilfen, Stand 23.05.2022). Faktisch weichen betroffene Eltern (z. B. im Schicht- und Wochenenddienst) auf andere, flexiblere Betreuungsformen aus.

Darüber hinaus plädieren wir dafür, die aktuell vorgesehenen 40 Millionen Franken nicht wie im erläuternden Bericht anteilig auf die Förderbereiche zu verteilen, sondern die Mittelverwendung dem Bedarf der Kantone, wie er sich bei der Aushandlung der Programmvereinbarungen manifestiert, anzupassen. So ist es gut möglich, dass in der ersten Programmperiode noch einige Angebotslücken geschlossen werden und die Politik der frühen Förderung umfassend entwickelt wird. In Periode 2 und 3 sollte sich der Mitteleinsatz immer mehr auf die Qualitätsentwicklung verlagern. Kantone, die schon über ein gut ausgebautes Angebot verfügen, würden sich entsprechend schon in Periode 2 auf die Qualität fokussieren.

- *Annahme Minderheit Fivaz*

Die Minderheit Fivaz, die unter Art. 13 Abs. 1 Bst. a eine Erweiterung von «Kinder mit Behinderungen» auf «Kinder mit besonderen Bedürfnissen» fordert, unterstützen wir. Der ganze Absatz ist aber sowohl auf das Vorschul- als auch auf das Schulalter zu beziehen. Noch besser fänden wir die oben erwähnte Formulierung «erhöhter Betreuungsbedarf», der auf noch im Detail zu definierende Indikationen wie Säuglingsalter, Sprachentwicklung etc. referenzieren würde.

- *Art. 13 Abs. 2 Weiterentwicklung der Politik der frühen Förderung*

Alliance Enfance begrüsst ausdrücklich, dass der Bund auch Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern unterstützen kann. Die systematische Betrachtung aller Angebote im Frühbereich und die Abkehr von einem Flickenteppich an Massnahmen ist im Sinne des Kindeswohls von grosser Bedeutung und kann sich sowohl im Hinblick auf deren Wirksamkeit (über ein verbessertes Zusammenspiel und gelingende Übergänge) als auch auf die Kosten für Eltern und das Gemeinwesen positiv auswirken. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme von READY!, der wir uns anschliessen.

- *Art. 13 Abs. 3 Gemeinsam festgelegte Ziele*

Die zu erwartenden Empfehlungen von SODK und EDK zur Qualität in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind eine wichtige Grundlage. Idealerweise werden sie in Art. 13 Abs. 3 explizit erwähnt und wird die Mittelvergabe spätestens in Periode 2 und 3 an die Erfüllung der Empfehlungen geknüpft. Ist eine Verankerung auf Stufe Gesetz nicht angezeigt, sollte sie zumindest auf Verordnungsebene erfolgen.

- *Art. 13 Abs. 4 Finanzhilfen für Programme und Projekte*

Die Unterstützung der Kantone oder Dritter mit Finanzhilfen für Programme und Projekte von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung wird explizit begrüsst.

Vorschlag Art. 13 Finanzhilfen an Kantone und Dritte

1 Der Bund kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Er kann damit Folgendes unterstützen:

a. die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter sowie für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf mit Behinderungen im Vorschulalter zur Schliessung von Angebotslücken;

~~b. Massnahmen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern insbesondere hinsichtlich der Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten;~~

c. Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

2 Er kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren für Massnahmen zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

3 Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes. Die Ziele orientieren sich an den Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität der familienergänzenden Betreuung.

4 Der Bund kann Kantonen oder Dritten Finanzhilfen für Programme und Projekte von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung gewähren, die dem Zweck des Gesetzes entsprechen.

#### **Artikel 15: Bemessung der Finanzhilfen an Kantone**

Gemäss Art. 13 Abs. 4 können Finanzhilfen auch an Dritte ausgerichtet werden. Entsprechend müssten diese auch in Art. 15 als Destinatäre genannt werden.

Vorschlag Art. 15 Bemessung der Finanzhilfen an Kantone und Dritte

Die Finanzhilfen decken höchstens 50 Prozent der Ausgaben des Kantons und Dritter für die Massnahmen nach Artikel 13.

#### **4. Abschnitt: Statistik, Verhältnis zu europäischem Recht, Evaluation**

##### **Artikel 17: Statistik**

Alliance Enfance begrüsst eine Statistik für die familienergänzende Kinderbetreuung und die Politik der frühen Förderung von Kindern, die von verschiedenen Akteuren bereits seit Jahren eingefordert und auch vom Bundesrat in seinem Bericht zur Politik der Frühen Kindheit (2021) angekündigt wurde, sehr. Zudem käme diese Massnahme auch dem Postulat 21.3741 zur «Schaffung einer nationalen Beobachtungsstelle für die frühe Kindheit» entgegen, das der Ständerat gutgeheissen hat. Wir regen an, neben den Kantonen auch nationale Verbände und Organisationen der Branche in die Entwicklung und Weiterentwicklung der Statistik einzubeziehen.

Vorschlag Art. 17 Abs 1

Das Bundesamt für Statistik erstellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Branchenverbänden harmonisierte Statistiken in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Politik der frühen Förderung von Kindern.

##### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Keine Bemerkungen.

#### **Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern**

- *Art. 1 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:*

Wie eingangs erläutert, sind die 40 Millionen Franken jährlich bzw. 160 Millionen Franken für die Dauer von 4 Jahren für 26 Kantone und drei bis vier verschiedene Massnahmenbereiche für die Programmvereinbarungen viel zu knapp bemessen. Sie werden keinen merkbaren Effekt haben und nicht zur Harmonisierung der familien- und schulergänzenden Betreuung in der Schweiz und insbesondere nicht zur dringend notwendigen Qualitätssteigerung beitragen. Hinzu kommt, dass Aufwand und Ertrag für die Kantone und Dritte bei dieser Finanzsumme kaum im Verhältnis stehen und damit die Gefahr besteht, dass nur einzelne Kantone eine Programmvereinbarung werden eingehen wollen. Aus unserer Sicht sollte das Standbein der Programmvereinbarungen mit denselben Mitteln ausgestattet werden wie für die Elternbeitragsenkungen zu erwarten sind, also ungefähr 500 Millionen Franken jährlich bzw. 2 Milliarden Franken für die vorgeschlagene Vierjahresperiode.

Die familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern gehört zu den systemrelevanten Angeboten unserer Gesellschaft. Dies hat die Covid-19-Krise eindrücklich gezeigt. Weil es immer mehr Kinder geben wird, die institutionell betreut werden und die Qualität der Betreuung mit einem heute vorhandenen Anteil



von 43%<sup>10</sup> an nicht fachspezifisch ausgebildetem Personal ungenügend ist, müssen mehr Personen in Kindheitspädagogik (HF), als Fachpersonen Betreuung (EFZ) und in weiteren betreuungsspezifischen Kompetenzen (Säuglingsbetreuung, Sprachförderung, Betreuung von Schulkindern etc.) aus- und weitergebildet werden. Ohne diese Fachpersonen sind die Möglichkeiten des Ausbaus und der Qualitätsverbesserung der Angebote gering.

Wie bei den Pflegeberufen stecken auch die Betreuungsberufe in einer Krise, denn dieser Bereich ist ebenfalls von einem schwerwiegenden Fachkräftemangel bedroht. Savoirsocial hat in einer Studie<sup>11</sup> berechnet, dass der Bildungsbedarf für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Jahr 2024 bei gleichbleibendem Qualitätsstandard bei über 10'000 zusätzlichen Fachpersonen liegt. Wird die Professionalisierung umgesetzt, so steigt die Anzahl um ein weiteres Drittel.

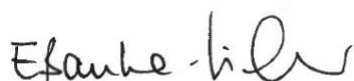
Zudem entsprechen die Betreuungsschlüssel-Minimalvorgaben in den Kantonen nicht den heutigen wissenschaftlichen Standards. Verstärkt wird die Forderung nach besseren Betreuungsschlüsseln auch durch immer heterogener werdende Kindergruppen und die Forderung an die Fachpersonen, die Kinder nicht nur zu betreuen und zu bilden, sondern auch sprachlich zu fördern, Integrations- und Inklusionsarbeit zu leisten und Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Behinderungen fachgerecht zu unterstützen. Der Zugang zu einer Kinderbetreuung von hoher Qualität soll für alle Kinder garantiert sein. Bund und Kantone müssen sicherstellen, dass genügend ausgebildete Fachpersonen zur Verfügung stehen.

Vorschlag Art. 1 Abs. 1: Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens ~~160 Millionen Franken~~ 2 Milliarden Franken bewilligt.

Zur Weiterentwicklung der Kinderbetreuung und zur Sicherung des systemrelevanten Betreuungsangebots braucht es zusätzlich eine Fachkräfte-Initiative im Betreuungsbereich (analog zum Pflegebereich). Die Qualitätsentwicklung im Frühbereich und in der schulergänzenden Betreuung wird nicht nur und nicht überall von den Kantonen geprägt, sondern auch von den Akteuren im Feld. Insbesondere ist die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte in der familien- und schulergänzenden Betreuung zu fördern, damit möglichst schnell das notwendige Personal vorhanden ist, um eine hohe pädagogische und betriebliche Qualität zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die Aus- und Weiterbildungen für Spielgruppen, Tagesfamilien, in der aufsuchenden Arbeit etc. zu fördern. Beispiele gibt es aus anderen Berufsbildungsbereichen, wo der Bund sich zum Beispiel an Ausbildungsplätzen finanziell beteiligt, Weiterbildungen zu 50% finanziert etc.

Diese Initiative könnte Teil der Programmvereinbarungen sein, müsste aber nochmals zusätzliche Mittel vorsehen und wie in Abs. 4 auch Dritte begünstigen können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.



Elisabeth Baume-Schneider  
Co-Präsidentin



Eliane Fischer  
Stv. Geschäftsführerin

<sup>10</sup> Bundesamt für Sozialversicherungen, Anstossfinanzierung, Bilanz nach 19 Jahren.

<sup>11</sup> IWSB für Savoirsocial 2016, Fachkräfte- und Bildungsbedarf für soziale Berufe in ausgewählten Arbeitsfeldern des Sozialbereichs.

## Anhang

### Auszug Musterstellungnahme SODK-Generalsekretariat (z.H. der Kantone) (S. 4-6)

Das Anliegen der Anreizsetzung ist für uns nachvollziehbar. Wir bezweifeln allerdings, dass der Zusatzbeitrag die angestrebte Anreizwirkung erzielen kann und in einem vernünftigen Aufwandsverhältnis steht. Falls trotzdem an der Idee eines Sockel- und Zusatzbeitrags festgehalten werden soll, möchten wir auf folgende unerwünschte Effekte hinweisen, die sich möglicherweise ergeben können:

- Ungleichbehandlung der Eltern: Der Zusatzbeitrag führt dazu, dass Eltern, die aufgrund eines ausgebauten kantonalen und/oder kommunalen Subventionierungssystems bereits stärker entlastet sind, durch die zusätzlichen Bundesbeiträge noch weiter entlastet werden. In Kantonen mit einem tiefen Subventionsniveau würden hingegen die Eltern, die die gesamten oder den Grossteil der Betreuungskosten selber tragen müssen, weniger entlastet. Die Ungleichbehandlung wird in einem ersten Schritt also noch verstärkt. Ein Harmonisierungseffekt würde sich allenfalls erst mit der Zeit einstellen, wenn eine überwiegende Mehrheit der Kantone Anspruch auf den vollen Zusatzbetrag von 10 Prozent hätte. Je länger je weniger würde sich jedoch auch der Aufwand im Zusammenhang mit dem Zusatzbetrag rechtfertigen lassen.
- Unnötige Komplexität: Der Zusatzbeitrag macht die Umsetzung komplexer und erhöht den administrativen Aufwand auf Seiten der Kantone (und je nachdem Gemeinden) massiv. Gleichzeitig wird in vielen Kantonen aber keine Anreizwirkung erzielt werden können (vgl. nachstehenden Abschnitt).
- Verfehlte Anreizwirkung: Wir gehen davon aus, dass die gewünschte Anreizsetzung – die Erhöhung der kantonalen und kommunalen Subventionen – nur in Einzelfällen erreicht werden kann. Je nach Situation, in der sich die Kantone befinden, gibt es Gründe, weshalb anzunehmen ist, dass die Anreizwirkung nicht greift:
  - Für die Kantone der Stufe 2, die aktuell weit über dem Schwellenwert zur tiefen Kategorie sind, besteht kein Anreiz, die Subventionen weiter zu erhöhen.<sup>12</sup> Auch eine substantielle Reduktion der Subventionen hätte keinen Einfluss auf die Höhe des Zusatzbeitrags.
  - Für die Kantone der Stufe 0 oder 1, die aktuell im unteren Bereich verortet sind, kann der Weg in die nächste Kategorie sehr weit sein<sup>13</sup>, was die Anreizwirkung für eine Erhöhung stark abschwächt.
- Innerkantonale Ungerechtigkeiten und Fehlanreize: innerhalb eines Kantons können die kommunalen Subventionen sehr ungleich verteilt sein (grosse Differenzen im Subventionsniveau der Gemeinden), was dazu führen kann, dass die Stufeneinteilung des Kantons nicht der effektiven Traglast der Gemeinde entspricht. Je nach strukturellen Gegebenheiten ergeben sich unberechtigte Nutzniesser oder Leidtragende, zum Beispiel:
  - Die Stadt St.Gallen leistet im Vergleich zu vielen Gemeinden im Kanton höhere Subventionen. Da für den Zusatzbeitrag der kantonale Durchschnitt ausschlaggebend ist, wird die Stadt St.Gallen möglicherweise einen tieferen Zusatzbeitrag erhalten, als es ihrem Subventionsvolumen entsprechen würde, andere Gemeinden einen höheren<sup>14</sup>.
  - Die Städte Zürich und Winterthur leisten zusammen 80 Prozent der Subventionen des Gesamtkantons und in einer Höhe, die zum vollen Zusatzbeitrag berechtigt. Die Subventionen der anderen 160 Gemeinden des Kantons Zürichs sind nicht ausschlaggebend für die Höhe des Zusatzbeitrags. Somit hat dieser in jenen Gemeinden auch keine Anreizwirkung.<sup>15</sup>

<sup>12</sup> Die Eltern eines Kantons, der 1'000 Franken pro Kind subventioniert erhielten den gleichen Zusatzbetrag wie die Eltern eines Kantons, der mit 3'000 Franken pro Kind dreimal mehr Subventionen pro Kind gewährt.

<sup>13</sup> Beispielsweise ein Kanton mit aktuell 150 Franken pro Kind müsste seine Subventionen mehr als verdreifachen um in die Stufe 1 zu gelangen. Oder ein Kanton mit aktuell 550 Franken pro Kind müsste seine Subventionen fast verdoppeln, um in die Stufe 2 zu gelangen.

<sup>14</sup> Infras 2021. Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen. Im Auftrag des Amtes für Soziales des Kantons St. Gallen. S.37.

<sup>15</sup> Gemäss budgetierten Subventionen für 2021 stammen 78% der Subventionen im Schulbereich und 77% der Subventionen im Vorschulbereich aus den Städten Winterthur und Zürich (Auskunft des Sozialdepartements der Stadt Zürich).

- Ungleichbehandlung der Betreuungsformen: Tagesfamilien zeichnen sich durch tiefere Kosten als Kindertagesstätten aus, bei anteilmässig gleich hoher Subventionierung fällt der Subventionsbetrag folglich tiefer aus. Ein Kanton, in dem die institutionelle Kinderbetreuung primär mittels Tagesfamilien sichergestellt ist, wird benachteiligt gegenüber einem Kanton, in dem die Betreuung in erster Linie in Kindertagesstätten erfolgt. Auch ist die Kinderbetreuung im Schulbereich aufgrund des geringeren Betreuungsumfanges weniger kostenintensiv als im Vorschulbereich.

Ferner beurteilen wir die dreistufige Kategorisierung der Kantone kritisch. Im erläuternden Bericht werden – bezugnehmend auf die Spannweite der jährlichen Subventionsbeträge zwischen 145 und 3'515 Franken pro Kind – drei Schwellenwerte und der daraus resultierende Anspruch auf einen Zusatzbeitrag festgehalten:

Stufe	Schwellenwert jährlichen Subventionsbetrag pro Kind	Anspruch auf Zusatzbeitrag
0	tiefere als 500 Franken	Kein Anspruch
1	zwischen 500 und 999 Franken	5%
2	höher als 999 Franken	10%

### Auszug aus der Stellungnahme der EKFF (S. 6-8)

- **Ein Kanton verfügt nicht über eine einheitliche Kostenstruktur.** Die Vollkosten einer Kita bspw. setzen sich zusammen aus Personal-, Raum- und weiteren Kosten (Betrieb, Unterhalt, IT, Verwaltung). Auch wenn die Personalkosten den höchsten Kostenanteil ausmachen (im Vorschulbereich durchschnittlich  $\frac{3}{4}$  der Gesamtkosten), so sind diese in erster Linie von der Personalqualifikation und vom Betreuungsschlüssel abhängig und nur untergeordnet von allfälligen regionalen Lohnunterschieden.  
Das gleiche gilt für die Raumkosten. Auch wenn es diesbezüglich regionale Unterschiede gibt, so können die Unterschiede innerhalb des gleichen Ortes noch grösser sein. In Zentrumslage müssen höhere Mietkosten als in einem peripheren Wohnquartier bezahlt werden. (S. 6)
- Eine Berücksichtigung der kantonalen Subventionen zur Berechnung des Zusatzbeitrags ist administrativ **sehr aufwändig** und steht in keinem Verhältnis zu den gewünschten Anzeizeffekten. Mit einem solchen Vorgehen wären Rekurse und Einsprachen seitens der Leistungserbringer und der Eltern vorprogrammiert. (S. 7)
- **Die Höhe des Vollkostensatzes ist in erster Linie qualitäts- und auslastungsabhängig.** Wenn in einem Kanton die qualitativen Rahmenbedingungen tief sind, so sind auch die Vollkosten tief. Es kann nicht im Sinne dieses Gesetzes (verbesserte Chancengerechtigkeit für Kinder) sein, dass Regionen (Kantone oder Gemeinden) mit tiefen Qualitätsstandards und somit mit tiefen Vollkostensatz, keinen Anreiz haben, die Qualität weiterzuentwickeln. Zudem ist es ein grosser Unterschied, ob die Vollkosten bei 90 oder 100% Belegung berechnet werden. (S. 7)
- Mit einem Bonus-System würde man jegliche **Angebots-Autonomie der Anbieter** zur Verbesserung der Qualität gegenüber den Mindestqualitätsvorgaben der Kantone und Gemeinden **verhindern**, was insbesondere für die mehrheitlich privatrechtlichen Anbieter im Vorschulbereich zu einem Marktausstieg in Kantonen mit «Bestrafung» führen könnte und vor allem eine **qualitative Minderung des Angebots** zur Folge hätte. (S. 7)

**Artikel 7, Absatz 2:** Die Orientierung des Bundesbeitrags an den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes wird zu Diskussionen führen, und zwar bei welcher Qualität (Personalqualifikation und Betreuungsschlüssel), bei welchen Öffnungszeiten und vor allem bei welcher Belegung die durchschnittlichen Vollkosten gemessen werden.

Die Kommission schlägt alternativ vor, **einen Beitrag an die vom Bund schweizweit definierten Modellkosten pro Betreuungseinheit** festzulegen, **der dem angestrebten Prozentsatz der Bundessubvention an den Gesamtkosten einer Betreuungseinheit entspricht.**

**Der Effekt ist der Gleiche.** Erklärung anhand eines Beispiels:

- Eine Kita mit 12 Stunden Öffnungszeit hat Modellkosten von 120 Franken pro Tag. Wenn der Bund 20% dieser Modellvollkosten übernimmt, ergäbe dies einen Bundesbeitrag von 24 Franken pro Tag, resp. 2 Franken pro Stunde.
- In der schulergänzenden Betreuung würde die Subvention für bspw. ein 2-stündiges Morgenmodul (Stunde à 2 Franken wie in der Kita) 4 Franken ausmachen.
- In der Tagesfamilienbetreuung, die fast ausschliesslich nach Stunden abrechnet, könnten die 2 Franken mit der Anzahl der verrechneten Stunden multipliziert werden.

Dieser Stundenansatz kann für alle Betreuungsformen und Betreuungseinheiten angewendet werden und hätte somit den Vorteil der Gleichbehandlung der Betreuungsformen.

Die Beitragssätze pro Betreuungseinheit, sprich Betreuungstage, Betreuungsmodule, Stunden können nach Bedarf oder mindestens alle 4 Jahre durch den Bund in Zusammenarbeit mit einer Experten- gruppe (Vertretungen der Kantone, Städte, Gemeinden und Anbietern) evaluiert und nötigenfalls angepasst werden. Zusätzlich soll der Beitrag auch indexiert werden, so dass er jährlich die Teuerung berücksichtigt.

Somit unterbreiten wir für Artikel 7, Absatz 1 bis 3 folgenden Anpassungen:

Absatz 1: Der Bundesbeitrag beträgt 20% der Modellkosten einer institutionellen Betreuungseinheit.

Absatz 2: Der Bundesrat legt die Modellkosten pro Betreuungseinheit fest. Diese werden regelmässig überprüft. Sie sind indexiert.

Absatz 3: Die Höhe des Bundesbeitrags richtet sich nach der den Eltern verrechneten Inanspruchnahme für die institutionelle Kinderbetreuung. (S. 7-8)